

## **Beiblatt „Besondere Vereinbarung bei Feuerrohbau-Versicherung“**

---

Die im Versicherungsvorschlag bzw. Deckungsauftrag angegebenen versicherten Gefahren für den Neubau beschreiben den Versicherungsschutz ab bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes. Bis dahin gilt ab dem angegebenen Beginndatum, lediglich das Risiko Feuer in Form der Feuerrohbau-Versicherung versichert.

Sofern die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm und Hagel für drei Jahre abgeschlossen wurden oder dies in einer Zusatzvereinbarung geregelt wurde, ist die Feuerrohbau-Versicherung für den angegebenen Zeitraum unter folgenden Voraussetzungen beitragsfrei:

- Zunächst wird nur der ausgewiesene Beitrag für die Feuerversicherung in Rechnung gestellt.
- Die für den beitragsfreien Zeitraum der Feuerrohbau-Versicherung entrichteten Beiträge werden bei Schadenfreiheit mit der Anschlussdeckung verrechnet. Die Anschlussdeckung tritt mit der Mitteilung der Bezugsfertigkeit durch den Versicherungsnehmer in Kraft.
- Folgebeiträge, die bei Überschreitung des im Deckungsumfang genannten Zeitraums der beitragsfreien Feuerrohbau-Versicherung zu erheben sind, werden nicht verrechnet.
- Sofern der Anschlussvertrag wegen Besitzwechsels oder aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt keine Auszahlung der Beiträge für die Feuerrohbau-Versicherung.

Die ausgewiesenen Beiträge für die versicherten Gefahren ab Bezugsfertigkeit werden auf Basis des dann geltenden Anpassungsfaktors neu berechnet.

Die angegebene Versicherungssumme 1914 wurde aufgrund der bislang bekannten Umstände festgesetzt.

- Der Versicherungsnehmer hat nach Bauende die endgültigen Herstellungskosten einschließlich Architekten- und Planungskosten dem Versicherer zur Berichtigung der Versicherungssumme mitzuteilen.
- Die Festsetzung der endgültigen und korrekten Versicherungssumme 1914 ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Unterversicherungsverzicht gilt.
- Werden die benötigten Informationen nicht spätestens bis Bezugsfertigkeit eingereicht und ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so kann wegen Unterversicherung eine Entschädigung nur anteilig geleistet werden.

Während der Feuerrohbau-Versicherung wird eine Entschädigung entsprechend dem Baufortschritt geleistet.